

Universität Leipzig  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

# **Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang zum Magister Scientiarum (Master of Science) Bauingenieurwesen an der Universität Leipzig (MScPO BING – UL)**

**Vom 5. November 2003**

Die Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 15. Juli 2003 auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 und § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang zum Magister Scientiarum (Master of Science) Bauingenieurwesen an der Universität Leipzig.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 30. April 2001 für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang zum Magister Scientiarum (Master of Science) Bauingenieurwesen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 17, S. 1 bis 23 vom 30. April 2001) wird wie folgt geändert:

### **1. Zu § 5**

Nach Absatz 1 (auf der Seite - 17/4 -) werden die Absätze 2 bis 6 (als neue Seite - 17/5 -) eingefügt:

- "1. Schriftliche Prüfungsleistung [Klausur (§ 7)]
2. Mündliche Prüfungsleistung [MÜ (§ 6)]
3. Alternative Prüfungsleistungen (Absatz 6)

- (2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (3) Prüfungsleistungen können - obwohl eventuell für mehrere Prüfungsfächer geeignet - nicht in mehrere Prüfungsfächer eingebracht werden.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus unterschiedlichen Prüfungsleistungen, ist die folgende Reihenfolge einzuhalten: prüfungsrelevante Studienleistung bzw. Entwurf sind vor einer anderen Prüfungsleistung, Klausuren vor der mündlichen Prüfung durchzuführen. Die Noten von Klausuren, Entwürfen und prüfungsrelevanter Studienleistung werden den Kandidatinnen und/oder Kandidaten rechtzeitig vor der folgenden Prüfungsleistung bekannt gegeben, mindestens jedoch zwei Wochen vor den jeweils angesetzten Prüfungsterminen.
- (5) Prüfungen sind nach Möglichkeit direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltung durchzuführen und sollen zum erleichterten Auslandsstudium im Rahmen des ECTS-Systems möglichst je ein Semester oder ein Fachgebiet umfassen.
- (6) In Fächern, in denen eine eindeutige Bewertung bereits aufgrund der Studienleistungen erfolgen kann (besonders bei Laborübungen), kann der Leistungsnachweis als alternative Prüfungsleistung benotet werden; es handelt sich dann um eine prüfungsrelevante Studienleistung. Der Große Übungsbeleg ist eine benotete prüfungsrelevante Studienleistung, die in die Bildung der Fachnote im Abschlussfach eingeht. In Fächern, in denen nur eine prüfungsrelevante Studienleistung gefordert ist, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch die Prüferin oder den Prüfer zu einer mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn die prüfungsrelevante Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde. Alternative Prüfungsleistungen in der Form Entwurf mit Verteidigung ersetzen die schriftliche Prüfungsleistung in Fächern, in denen das Gesamtverständnis mit Fragen nur unzureichend erfasst werden kann. Der Entwurf entspricht einer prüfungsrelevanten Studienleistung, bei der eine eigenständige Entwicklungsleistung erbracht wird (z.B. Erstellung eines Gründungsgutachtens, Planung eines Bauwerks). Die Verteidigung dient der Erläuterung des Entwurfs und der Überprüfung der eigenständigen Leistung, sie entspricht einer universitätsöffentlichen mündlichen Prüfungsleistung."

## 2. Zu § 7

Im Absatz 3 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Gesamtdauer einer einzelnen Klausurarbeit darf jedoch 90 Minuten nicht unterschreiten. Für die Fächer der Wirtschaftslehre gelten hier die Regelungen der Prüfungsordnungen der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre der Universität Leipzig."

## 3. Zu § 12

Der Absatz 3 wird neu gefasst:

"Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können jeweils nur die Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, wiederholt werden. Werden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, muss das Gesamtergebnis der Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" (4,0) sein."

Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 hinzugefügt:

"(5) Eine Wiederholungsprüfung kann im Einzelfall auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer."

**4. Zu § 18 Abs. 7**

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Darunter soll der Themensteller der Abschlussarbeit sein."

**5. Zu § 24 Abs. 2**

Nach Nummer 3. wird als neue Nummer 4. hinzugefügt:

"4. der Nachweis eines Testates Arbeitssicherheit als Prüfungsvorleistung zu Baubetriebswesen/Bauwirtschaft 2."

**6. Zu § 26 Abs. 2**

Im Satz 1 werden die Worte "im Abschlussfach" durch "in den Fächern des Bauwesens" ersetzt.

**Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang zum Magister Scientiarum (Master of Science) Bauingenieurwesen an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Mai 2003 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 15. Juli 2003. Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. September 2003 (Az.: 3-7831-17-0361/9-3) genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2003/2004 oder später für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang zum Magister Scientiarum (Master of Science) Bauingenieurwesen an der Universität Leipzig immatrikuliert haben.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang zum Magister Scientiarum (Master of Science) Bauingenieurwesen an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 5. November 2003

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor